

Zum DRSC-Jubiläum S. 5 +++ Der besondere Gastkommentar S. 7

Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V., sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung.

das DRSC besteht jetzt 15 Jahre. Dieses Alter ist für einen privat organisierten und kontinentaleuropäischen Standardsetzer durchaus ansehnlich. Daher haben wir dieses Jubiläum mit einer Festveranstaltung begangen. Deren fachlicher Teil beschäftigte sich mit den Herausforderungen in dem Spannungsfeld, in dem sich der DRSC als Standardsetzer national, in Europa und international bewegt. Dieser Quartalsbericht enthält einen ausführlichen Bericht zu dem interessanten Vortrag von Prof. Dr. Christian Leuz und der anschließenden Diskussion mit den Vorsitzenden des IASB und der anderen großen europäischen Standardsetzer aus Frankreich, Großbritannien und Italien. Wir haben uns über rd. 150 Teilnehmern an der Veranstaltung sehr gefreut und möchten uns an dieser Stelle bei allen bedanken, die vor Ort oder auf anderen Wegen Ihre Verbundenheit mit dem DRSC und ihre Unterstützung für unsere Arbeit zum Ausdruck gebracht haben.

Bei uns ist ein **besonderes Grußwort** eines sehr geschätzten Gratulanten zum Jubiläum eingegangen, das wir Ihnen nicht vorenthalten möchten. Besser gesagt, wir empfehlen die Lektüre des Gastkommentars sehr – S. 7!

Eine der in unseren Berichten und auch bei unserer Festveranstaltung des Öfteren angesprochenen Herausforderungen ist "europäische Rechnungslegungsarchitektur", also die Institutionen und Prozesse, die sich mit der Entscheidung über die Vorgaben zur Rechnungslegung in Europa befassen. Wie berichtet, findet derzeit ein Review dieser Architektur statt (Maystadt-Review). Der Sonderbeauftragte des Commissioners Michel Barnier soll Vorschläge für eine effektivere und gleichzeitig effizientere Organisation vorlegen. Wir bringen unsere Position als nationaler Standardsetzer und Ihre Interessen als Ersteller, User, Interessenten an der Rechnungslegung in diese Unter-



suchung ein. Dies könnte wichtig werden, da zuletzt Ideen lanciert wurden, einen eigenen Standardsetzer in Europa zu etablieren oder wenigstens verstärkt *carve outs* oder *carve ins* in die internationalen Rechnungslegungsvorschriften einzubauen. Damit ginge ein wesentliches, mit der Übernahme der IFRS in Europa angestrebtes Ziel verloren, international anerkannte globale Standards für die Konzernrechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen vorzusehen.

Die Aktivitäten des IASB gehen wie geplant voran. Im 2. Quartal sind der Re-ED Leases und der Re-ED Insurance Contracts herausgekommen. Wir finalisieren derzeit im Rahmen von IFRS 9 unsere Stellungnahme zu Expected Credit Losses; intensive Diskussionen im IFRS-Fachausschuss und in betroffenen Arbeitsgruppen, viele Gespräche mit Interessierten sowie eine öffentliche Diskussion sind dem vorausgegangen.

Schon im 1. Quartal konnte zusammen mit EFRAG und anderen nationalen Standardsetzern ein Feldtest zu IFRS 9 Classification and Measurement mit guter deutscher Beteiligung durchgeführt werden. Ein weiterer wurde zwischenzeitlich für Expected Credit Losses durchgeführt, einer für Leases gestartet; der Fragebogen zu Versicherungsverträgen steht kurz vor der Herausgabe. Letzterer Feldtest wird gemeinsam mit dem IASB durchgeführt werden. Wir bitten Sie wieder um Ihrer Unterstützung, denn dies hilft uns Standardsetzern und EFRAG, unsere Stellungnahmen zu erstellen und wirkungsvoller zu argumentieren.

DRSC-Quartalsberich

Vorwort

Ihre Beteiligung an den öffentlichen Diskussionen und an den Feldstudien ist sehr wertvoll, um die Effekte der jeweiligen Neuregelungen abzuschätzen. So können wir effektiver eine vorgeschlagene Lösung befürworten oder für eine Änderung eintreten. Dem IASB wird es umso schwerer fallen, sich gegen eine nachweisbare Mehrheitsmeinung Europas zu entscheiden, je größer die Basis solcher Studien wird.

Im April hat die 1. Sitzung des "Accounting Standards Advisory Forum" (ASAF) beim IASB in London stattgefunden, in das das DRSC als eines von zwölf Mitgliedern gewählt worden war. Hauptthema waren hier die mit Hochdruck vorangetriebenen Arbeiten am Conceptual Framework. Zu beiden Themen finden sie Berichte in diesem Heft. Insb. berichten wir von den ersten Bulletins, die wir gemeinsam mit EFRAG und den drei anderen großen Standardsetzern in Europa zu ausgewählten Aspekten herausgegeben haben. Wir möchten damit Diskussionsbeiträge liefern und die Diskussion anregen. Wir sind uns bewusst, dass das Rahmenkonzept gerade für Praktiker ein schwieriges Thema ist. Aber es kann eine sehr große Auswirkung vor allem auf zukünftig zu entwickelnde Standards haben. Deshalb sind wir auch hier sehr an Ihrer Meinung interessiert sind, um Ihre Interessen vertreten zu können.

Aus Brüssel können wir diesmal einen Fortschritt bei der Überarbeitung der Bilanzierungsrichtlinien und der Transparenzrichtlinie vermelden. Das EU-Parlament hat im Juni den Änderungsvorschlägen zugestimmt, so dass nur noch der Europäische Rat zustimmen muss, was als Formsache gilt. Allerdings gibt es auch schon eine weitere Ergänzung dieser Änderungen mit Vorschlägen für die Offenlegung bestimmter nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen, die noch zu verabschieden sind, aber in die endgültig in nationales Recht umzusetzenden Vorgaben einfließen werden.

Abschließend eine persönliche Anmerkung des Vizepräsidenten:

Mein Abschied vom DRSC ist vor kurzem auf der Website bekannt gemacht worden. Mir liegt daran, auch an dieser Stelle noch einmal deutlich zu machen, dass die Entscheidung, mein Amt niederzulegen und wieder in der Nähe meines Wohnortes zu arbeiten, rein familiäre Gründe hat. Mir hat die Arbeit beim DRSC im Umfeld der nationalen, europäischen und internationalen Standardsetzung nach 25 Jahren als Ersteller viele neue Erkenntnisse gebracht und sehr viel Spaß gemacht. Für die gute Aufnahme in dieser Aufgabe, die vielfältige Unterstützung und den fruchtbaren Austausch mit Kollegen im In- und Ausland, Ministerien, Gremien und Fachorganen sowie Unternehmens-, Verbands- und Hochschulvertretern möchte ich mich herzlich bedanken. Ich wünsche dem DRSC und allen Akteuren alles Gute bei der Durchsetzung Ihrer berechtigten Anliegen!

Aber nun: Viel Spaß beim Lesen dieser-Ausgabe des DRSC-Quartalsberichtes.

Ihre

Liesel Knorr and Rolf Ulrich



Inhalt

Vorwort	2
Inhalt	4
15 Jahre DRSC	5
Gastkommentar	7
Aus der Arbeit des IASB und des IFRSIC	9
a) Aktuelle Projekte	9
b) Zu kommentierende Projekte	9
c) Verabschiedete Vorschriften im Q2/2013	13
d) Weitere Aktivitäten	14
e) Protokolle Q2/2013	15
Aus der Arbeit anderer Organisationen	16
a) EFRAG	16
Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist	16
Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierungsfrist	17
Stellungnahmen	19
Endorsement Advices	21
Weitere Aktivitäten	21
b) EU-Kommission	22
Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist	22
Weitere Verlautbarungen und Aktivitäten	22
Endorsement	23
c) Protokolle Q2/2013	23
d) Andere Organisationen	23
Aus der Arbeit des DRSC	24
a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen	24
b) Verlautbarungen des abgelaufenen Quartals	24
Stellungnahmen und Verlautbarungen des DRSC	24
Entwürfe des DRSC mit offener Kommentierungsfrist	26
c) Aus dem Arbeitsprogramm	26
d) Weitere Aktivitäten	28
e) Protokolle Q2/2013	30
Termine, Personalia & Sonstiges	31
Veranstaltungen	31
Personalia	31
Links	32
Archiv Abkürzungsvorzeichnis	32
Abkürzungsverzeichnis	33
Impressum	34



15 Jahre DRSC

Festveranstaltung anlässlich des Jubiläums

Das DRSC besteht in diesem Jahr 15 Jahre. Am 13. Juni 2013 beging der Verein dieses Jubiläum mit einer Festveranstaltung, die aus einem fachlichen Teil und einem Empfang bestand.

Die Veranstaltung wurde durch drei Grußworte eröffnet. Zunächst begrüßte Dr. Rolf Ulrich, Vizepräsident des DRSC, die ca. 150 Gäste aus ganz Europa. Er bedankte sich bei allen, die an 15 Jahren privater deutscher Standardsetzung mitgewirkt haben und diese Arbeit noch weiter mitgestalten. Besonders ging er auf die Rolle des DRSC in Europa ein, für die man sich eine Verstärkung wünsche. EFRAG hatte die Juni-Sitzung seiner Technical Expert Group (TEG) nach Berlin gelegt, so dass die Experten an der Festveranstaltung ebenso teilnahmen wie viele Standardsetzerkolleginnen und kollegen aus den Nachbarländern. Denn die vierteljährliche Sitzung der Vertreter europäischer Standardsetzer fand parallel ebenfalls in Berlin statt. Dr. Ulrich wies darauf hin, dass derzeit aus Sicht vieler die Rolle der nationalen Standardsetzer innerhalb der EU zu passiv sei und eine aktivere und formale Mitwirkung an der Begleitung der Standardentwicklung beim IASB angestrebt werde.

In Vertretung der Bundesjustizministerin begrüßte anschließend die Staatssekretärin Dr. Birgit Grundmann die Gäste. Sie warf einen Blick auf die Geschichte des DRSC und betonte das Gesamtziel, das nationale Standardsetzer und IASB gemeinsam haben sollten, nämlich einheitliche, globale, allgemein anerkannte Standards zu schaffen. Sie würdigte ausdrücklich die Rolle des DRSC bei der Weiterentwicklung der (Konzern-) Rechnungslegung in Deutschland und bei der Vertretung deutscher Interessen bei der internationalen Standardentwicklung. Sie unterstützte explizit das Bestreben des DRSC und anderer nationaler Standardsetzer, ihre Rolle in Europa zu stärken.

Anschließend würdigte Dr. Ralf P. Thomas, der Vorsitzende des DRSC-Verwaltungsrats, die Verdienste des Standardsetzers im Bestreben, die Weiterentwicklung beider in Deutschland angewandten Rechnungslegungssysteme HGB und IFRS

voranzutreiben. Er hob hervor, dass die Interessenvertretung auf europäischem und internationalem Parkett durch das DRSC aus Sicht der Mitglieder weiterhin eine unverzichtbare Aufgabe ist. Diese Erkenntnis habe auch in der Krise vor drei Jahren dazu geführt, dass letztlich wieder ausreichende Mittel aufgebracht werden, um das DRSC zu finanzieren. Dr. Thomas bekannte sich klar zum Meinungspluralismus und damit verbunden zur Orientierung des DRSC am öffentlichen, insbesondere gesamtwirtschaftlichen Interesse.

Einführung und Moderation des fachlichen Teils der Veranstaltung oblag der Präsidentin des DRSC, Frau Dr. Knorr. Den Festvortrag zum Generalthema des Nachmittags "Herausforderungen des Standardsetting im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld" hielt Prof. Dr. Christian Leuz von der University of Chicago Booth School of Business.

Prof. Dr. Leuz berichtete über seine Forschungen zur Frage der Konvergenz in der Rechnungslegung und zu Auswirkungen der Einführung von IFRS auf den Kapitalmärkten. Eine Konvergenz der Regeln sei mit der Einführung von IFRS in über 100 Ländern vielfach erreicht, es habe jedoch keine Vereinheitlichung der Anwendung gegeben. Die Auswirkungen an den Kapitalmärkten seien nicht in allen Ländern gleich, die Bandbreite reiche von keinerlei bis starken Effekten, wodurch kein Durchschnitt gebildet werden könne. Da die Einführung von Rechnungslegungsregeln aufgrund überlagernder Effekte aus anderen Bereichen, z. B. solchen aus der Kapitalmarktregulierung, nicht ausreichend isoliert werden kann, ist die Wirkungsanalyse nicht eindeutig. Vielmehr ergaben Studien, dass das Enforcement, also die Durchsetzung der Standards, sowie Unterschiede und Komplementaritäten in institutionellen Rahmenbedingungen die entscheidenden Faktoren für eine erfolgreiche Einführung internationaler Standards in einzelnen Jurisdiktionen seien. Beim Enforcement kommt es auf die Intensität, nicht die durchzusetzende Rechnungsregel an: Je mehr das Enforcement verstärkt wurde, desto stärker waren Effekte erkennbar. Die Einführung

DRSC-Quartalsbericht

15 Jahre DRSC

der gleichen Regeln in Ländern mit unterschiedlichen rechtlichen, ökonomischen, politischen Ausgangsbedingungen können aufgrund verschiedener Herkunft und Denkweise der Rechnungsleger, Anreizsysteme des Managements usw. unterschiedliche Effekte hervorrufen. Prof. Dr. Leuz' Fazit: "One size does not fit alf".

Sein Lösungsansatz – gleichzeitig Herausforderung an nationale und internationale Standardsetzung - sähe eine stärkere Differenzierung der Rechnungslegung vor. "Echte Konvergenz" solle nur für global ausgerichtete Unternehmen angestrebt werden. Dieses "Global Player Segment" mit ausschließlich freiwilligen Mitgliedern auf privatvertraglicher Basis würde von einer übergeordneten Instanz (z.B. IFRS-Stiftung oder IOSCO) betrieben, stelle hohe Anforderungen an Publizität und Transparenz der Mitgliedsunternehmen und unterliege einem starken Enforcement. Im Gegensatz dazu ständen lokale Regeln für lokal ausgerichtete Unternehmen. Dies würde der Tatsache Rechnung tragen, dass im lokalen Bereich aufgrund der im Vordergrund stehenden lokalen Eigenheiten Standardisierungsvorteile nicht von Bedeutung sind.

Im Anschluss an diesen Vortrag folgte unter Leitung von Dr. Liesel Knorr eine intensive Podiumsdiskussion mit Prof. Dr. Leuz, dem Vorsitzenden des IASB, Hans Hoogervorst, und den Vorsitzenden der Standardsetzer von Frankreich, Großbritannien und Italien, Jérôme Haas, Angelo Casò und Roger Marshall. Auf die Eingangsfrage von Dr. Knorr, wie das IASB mit den unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Anwenderländern umgehe, stellte Hans Hoogervorst zunächst die heute grundsätzlich globale Grundausrichtung des IASB heraus; das Board sei keineswegs mehr eher anglo-amerikanisch aufgestellt, wie früher häufig unterstellt wurde: 16 Mitglieder aus allen Erdteilen, mit verschiedensten Hintergründen, ein umfangreicher due process für neue/geänderte Standards, viele Reisen mit vor-Ort-Erfahrungsaustauschen und grundsätzlich das Bestreben, prinzipienorientierte Standards zu entwickeln, sorgten dafür. Angelo Casò berichtete über den Hintergrund und die Erfahrung in Italien mit der Einführung der IFRS auch für Einzelabschlüsse. Roger Marshall beschrieb die Entwicklung des erst kürzlich neu eingeführten UK GAAP,

das sehr stark an den IFRS für KMU anlehnt, aber aufgrund historisch bestehender Vorgehensweisen einige gravierende Änderungen enthält. Auch Jérôme Haas erklärte eine starke Präferenz für die sachgerechte Anpassung von Standards an unterschiedliche Rahmenbedingungen, z.B. durch die Einräumung von Wahlrechten. Er lehnte zu stark regelbasierte Vorgaben ab, um so mehr Anpassungsmöglichkeiten zu eröffnen. Als Differenzierungskriterium schlug er das Geschäftsmodell des Bilanzierenden vor. was die Zustimmung von Roger Marshall fand. Dem hielt Hans Hoogervorst entgegen, dass dieses Kriterium aufgrund seiner Unbestimmtheit nicht für alle Standards geeignet sei. Fragen und Diskussionsbeiträge des Publikums zeigten, dass dieses Thema noch weiterer Analyse und Behandlung bedarf.

Eine weitere Diskussion entspann sich darüber, ob nicht in vielen Jurisdiktionen außerhalb der EU die IFRS ohnehin nicht vollständig, sondern in unterschiedlichem Grad verändert übernommen würden. Der IASB-Chairman konnte dem nicht zustimmen; Vergleichbarkeit sei gewährleistet, wie verschiedene Studien zeigten. Aus dem Publikum wurde dazu die Warnung vorgebracht, dass der Wunsch nach Herstellung von Vergleichbarkeit der Abschlüsse nicht durch die Verlagerung von Informationen in den Anhang zu erreichen versucht werden solle. Ferner wurde zum Vorschlag von Prof. Dr. Leuz diskutiert, ob zwei oder evtl. sogar drei verschiedene Ebenen der Rechnungslegung erforderlich seien, um allen Anforderungen gerecht werden zu können. Neben dem Global Player und dem lokalen Segment könnte noch eines für Micro-Kapitalgesellschaften eingerichtet werden.

Einige Fragen und Anmerkungen zu dem in Kürze erscheinenden Diskussionspapier zum *Conceptual Framework* rundeten die Diskussion ab. Hans Hoogervorst versprach ein "lesbares Dokument" und lud herzlich zur Teilnahme an dessen Diskussion ein.

Frau Dr. Knorr stellte zum Schluss dieses aufschlussreichen Gesprächs fest, dass es so viele Anregungen gegeben habe, dass sie für die nächsten 15 Jahre Standardsetzung offensichtlich ausreichten.

Dr. Rolf Ulrich



Gastkommentar

Das DRSC nähert sich der Volljährigkeit

Seit 15 Jahren hat das Deutsche Rech-Standards Committee nungslegungs (DRSC) in Berlin nicht seinesgleichen. Dennoch sind 15 Jahre noch kein Alter, das eine Festschrift oder die Würdigung des Lebenswerkes herausfordert. Sehr wohl rechtfertigt die Blüte der Pubertät Grußworte von Freunden, Erziehern und Verehrern. Da ich an der Niederkunft des Deutschen Standardisierungsrats (DSR) und seiner ersten Rechnungslegungsstandards teilnehmen durfte, reihe ich mich gern in die Reihe der um Worte ringenden Grußbotschafter ein.

Die Geburt des DRSC geschah zu der Zeit, da die Rechnungslegung in Deutschland von der Sackgasse des handelsrechtlichen Bilanzrechts auf den Holzweg der angloamerikanischen Kochbuchbilanzierung geführt und die Verständlichkeit von Jahres- und Konzernabschlüssen für gebildete Laien drastisch reduziert wurde. Viele Rechnungsleger, die an die behäbige Gangart des Amtsschimmels der zuständigen Gesetzgeber gewöhnt waren, mussten von da an lernen, mit der tänzelnden Nervosität der Steckenpferde von anglophilen Standardsetzern zurechtzukommen.

Die angelsächsische Abstammung des noch minderjährigen Geburtstagskindes lässt sich nicht leugnen: es heißt mit Nachnamen "Committee" – ein Wort, das im Duden nicht zu finden ist. Auf Deutsch hätte der Familienname "Komitee" heißen müssen – mit einem "m" wie in "komisch". Solche unpassenden Assoziationen wollten die verunsicherten Taufpaten wohl vermeiden. Außerdem mag ihnen der aus dem Französischen entlehnte Begriff zu kontinental und für sensible Rechnungsleger als zu streng vorgekommen sein.

Bei seinen ersten Schritten stolperte das DRSC über die vom Gesetzgeber bewusst oder unbewusst offen gelassenen Lücken des Bilanzrechts und füllte sie – seiner Bestimmung gemäß – mit Empfehlungen für

die Konzernrechnungslegung nach dem HGB. Nach anfänglicher Verwunderung wurden die so entstandenen Deutschen Rechnungslegungs-Standards (DRS) von den betroffenen Rechnungslegern als hilfreich und wohltuend empfunden. Selbst skeptische Abschlussprüfer haben sie nach anfänglichem Zögern als maßgeblich hingenommen.

Nachdem das Kleinkind frei laufen gelernt hatte, gelangte es an die International Financial Reporting Standards (IFRS), die jeden Betrachter wegen ihrer Unbeständigkeit und der durch Unübersichtlichkeit und Fülle verschütteten Systematik faszinieren. Gegenüber dem Labyrinth des IFRS-Regelwerks mutet das deutsche Bilanzrecht lächerlich transparent und simpel an, sodass eine Befassung des heranwachsenden DRSC mit den IFRS beschäftigungstherapeutisch geboten war.

Allein die Suche nach der aktuellen Fassung und Anwendbarkeit einzelner IFRS-Standards beansprucht mehr Zeit als die Inventur in einem großen Industrie- oder Handelsunternehmen. Die vielen Worte, welche die in London ansässigen Bilanzflüsterer mit Migrantenhintergrund um wenig Bilanzierung machen, werden in den IFRS-Standards nicht nur mehrfach, sondern in wechselnder Zuordnung dargeboten, sodass dem Leser ihre angebliche Prinzipienorientierung völlig verborgen bleibt.

Obwohl das "Setzen von Standards" eher etwas Gesetztes oder Verweilendes erwarten lässt, sind die Irrläufer im Dschungel der IFRS unablässig bemüht, Standardtexte, die der Unverständlichkeit entbehren, aufzuspüren und umgehend zu ändern sowie altbekannte Sachverhalte neu zu interpretieren und ihre Bilanzierung umständlicher zu regeln. Diese permanenten Modifikationen verhindern, dass die depressiven Wirkungen der IFRS durch einen Alterungsprozess abgeschwächt werden.



Gastkommentar

Angesichts der irren Dynamik der IFRS vermögen die vom DRSC erarbeiteten Hinweise zu ihrer Anwendung bestenfalls vorübergehende Linderung zu schaffen. Der nachahmenswerte Leitsatz des DRSC, dass prinzipienorientierte Rechnungslegungsstandards "die große Linie der Abbildung der Realität vorgeben und auf die jeweilige individuelle Situation anpassbar sein" sollen, hat die Fachgreise des IASB bisher nicht sichtbar beeindruckt. Insofern ist ein dämpfender Einfluss des DRSC auf die Detaillierungssucht des IASB und die künftige Machart der IFRS sehr zu wünschen.

Trost und Zuversicht schöpfen deutsche Rechnungsleger einstweilen aus der Absicht des DRSC, seine Produkte einfach zu gestalten, sodass sie "auch schwierige Sachverhalte mit möglichst einfachen Methoden abbilden und nicht unnötig Komplexität erzeugen". Bei den DRS-Stan-

dards ist das gelungen. Zahlreiche Tests in vivo bescheinigen, dass ein normal begabter Rechnungsleger den Deutschen Rechnungslegungs-Standards (DRS) ohne große Schwierigkeiten geistig zu folgen vermag. Nach zwei- bis dreimaligem Lesen erschließen sich ihm auch die kompliziertesten Gedankengänge des DRSC.

Nachdem das Geburtstagskind vor gut zwei Jahren eine ernährungsbedingte Entwicklungsschwäche dank seiner robusten Natur überwinden konnte, dürfen die Gratulanten mit Recht erwarten, dass es seine Volljährigkeit unbeschadet erreichen und weit darüber hinaus seine segensreiche Tätigkeit fortsetzen wird. Das ist sowohl den deutschen Rechnungslegern wie dem DRSC zu wünschen. Für die weitere Arbeit urbi et orbi wünsche ich dem DRSC alles Gute!

Sebastian Hakelmacher



Aus der Arbeit des IASB und des IFRSIC

a) Aktuelle Projekte

Der aktuelle Arbeitsplan des IASB (Stand: 21. Juni 2013) umfasst folgende Projekte:

- Finanzinstrumente (untergliedert in mehrere Teilprojekte),
- · Versicherungsverträge,
- · Leasingverhältnisse,
- · Rate-regulated Activities,
- Revenue Recognition,
- diverse "Implementation"-Projekte (d.h. Standardänderungen inkl. AIP),
- · Conceptual Framework,
- · diverse Research-Projekte.

Details zu den hierbei bevorstehenden Dokumenten und dem Zeitplan sind dem ausführlichen <u>IASB-Projektplan</u> zu entnehmen.

Eine Darstellung aller Projekte des IASB und des IFRSIC, die von den Gremien des DRSC begleitet werden, finden Sie unter <u>www.drsc.de</u> → <u>Projekte</u>.

b) Zu kommentierende Projekte

Von den unter a) genannten Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

Projekte des IASB:

Thema	Dokument	Kommentierungsfrist
1 Expected Credit Losses	Exposure Draft	05.07.2013
2 Employee Contributions	Exposure Draft	25.07.2013
3 Regulatory Deferral Accounts	Exposure Draft	04.09.2013
4 Leases	Exposure Draft	13.09.2013
5 Insurance Contracts	Exposure Draft	25.10.2013
6 Bearer Plants	Exposure Draft	28.10.2013

1 ED/2013/3 Financial Instruments: Expected Credit Losses

Der IASB hat am 7. März 2013 den <u>ED/2013/3</u> Financial Instruments: Expected Credit Losses veröffentlicht. Darin wird abermals ein neues Impairmentmodell für Finanzinstrumente vorgeschlagen. Das sog. credit deterioration model ist bereits



der dritte Vorschlag zur Überarbeitung der Impairmentvorschriften im Rahmen der Phase 2 des Projekts zur Ablösung von IAS 39. Auch dieses Modell ist ein Vorschlag zur künftigen Erfassung von *expected losses*. Diesmal macht der IASB den Vorschlag jedoch ohne den FASB, der kürzlich einen eigenen Alternativvorschlag publiziert hatte.

Stellungnahmen können bis 5. Juli 2013 beim IASB eingereicht werden.

2 ED/2013/4 Defined Benefit Plans: Employee Contributions

Der IASB hat am 25. März 2013 den Entwurf ED/2013/4 Defined Benefit Plans: Employee Contributions (Proposed amendments to IAS 19) veröffentlicht. Mit dem ED wird eine Ergänzung des IAS 19.93 hinsichtlich der Erfassung von Beiträgen von Arbeitnehmern oder Dritten, die in den formalen Regelungen eines Pensionsplans enthalten sind, vorgeschlagen. Gemäß dem Vorschlag dürfen die Beiträge von Arbeitnehmern oder Dritten in der Periode, in der sie fällig sind, als Reduktion des Dienstzeitaufwands erfasst werden, sofern die Beiträge vollständig mit den in dieser Periode erbrachten Leistungen des Arbeitnehmers verbunden sind.

Stellungnahmen können bis 25. Juli 2013 beim IASB eingereicht werden.

3 ED/2013/5 Regulatory Deferral Accounts

Der IASB hat am 25. April 2013 den Entwurf <u>ED/2013/5</u> Regulatory Deferral Accounts herausgegeben – als Teil seines wieder aufgenommenen Projekts Rate-regulated Activities. Mit diesem Entwurf eines Interimsstandards soll Unternehmen bis zum Abschluss des langfristigen Projekts die Möglichkeit gegeben werden, die Auswirkungen der Preisregulierung auch unter IFRS zu zeigen. Allerdings darf dieser Interimsstandard lediglich in Verbindung mit IFRS 1 angewandt werden, und gilt damit also nur für Unternehmen, welche die IFRS erstmalig anwenden, um die Auswirkungen dieses Standards einzuschränken, bis die Grundfragen geklärt sind.

Stellungnahmen können bis 4. September 2013 beim IASB eingereicht werden.

4 ED/2013/6 Leases

Der IASB hat am 16. Mai 2013 den Entwurf <u>ED/2013/6</u> Leases (inkl. <u>Basis for Conclusions</u> / <u>Illustrative Examples</u>) als Re-Exposure veröffentlicht. Der erste Entwurf hierzu war im August 2010 als ED/2010/9 veröffentlicht worden.



Gemäß dem nunmehr veröffentlichten Entwurf sollen für Leasingnehmer alle Leasingverhältnisse bilanzwirksam erfasst werden, indem Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für die im Rahmen eines Leasingverhältnisses erlangten Nutzungsrechte und die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen in der Bilanz anzusetzen sind. Hiervon ausgenommen sind Leasingverhältnisse mit einer Dauer von bis zu 12 Monaten (sog. kurz laufende Leasingverhältnisse), für die ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzansatzes vorgeschlagen wird.

Weiter ist in dem Entwurf eine differenzierte Abbildung von Leasingverhältnissen vorgesehen, um den unterschiedlichen Leasinggegenständen und Vertragsgestaltungen gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang werden vor allem bzgl. Ansatz, Bewertung und Ausweis in der Bilanz sowie der Darstellung in der Kapitalflussrechnung unterschiedliche Vorgehensweisen vorgeschlagen. Gemäß dieser Differenzierung ist für die meisten Immobilienleasingverhältnisse eine lineare Aufwandserfassung über die Laufzeit des Leasingvertrags vorgesehen (eine Position "Leasingaufwand"). Für die meisten aller anderen Leasingverhältnisse (wie z.B. im Fall von Ausrüstungsgegenständen oder Fahrzeugen) wird vorgeschlagen, dass der Leasingnehmer einerseits die Abschreibung in Bezug auf das erfasste Nutzungsrecht und andererseits Zinsaufwand aufgrund der Folgebewertung der Leasingverbindlichkeit nach der Effektivzinsmethode erfasst.

Im Rahmen des Entwurfs werden auch neue Rechnungslegungsregeln für Leasinggeber vorgeschlagen, die ebenfalls einer Differenzierung unterliegen, die sich an den gleichen Kriterien orientiert, wie sie für Leasingnehmer vorgeschlagen sind. Für Immobilienleasingverhältnisse ist grds. eine vergleichbare Bilanzierung vorgesehen, wie sie derzeit für Operating-Leasingverhältnisse gem. IAS 17 gilt, so dass es nicht zum Ansatz einer Leasingforderung kommt. Für andere Leasingverhältnisse ist regelmäßig vom Ansatz einer Forderung auszugehen, für deren Bewertung im Entwurf entsprechende Vorschläge unterbreitet werden.

Schließlich werden im ED Anhangangaben vorgeschlagen, die Abschlussadressaten ein besseres Verständnis der mit Leasingverhältnissen verbundenen Cashflows bzgl. Höhe, zeitlichem Anfall und deren Ungewissheit vermitteln sollen.

Stellungnahmen nimmt der IASB bis 13. September 2013 entgegen.

5 ED/2013/7 Insurance Contracts

Der IASB hat am 20. Juni 2013 den Re-Exposure Draft <u>ED/2013/7</u> Insurance Contracts (inkl. <u>Basis for Conclusions</u> / <u>Illustrative Examples</u>) veröffentlicht. Dieser stellt eine Überarbeitung des ED/2010/8 dar und berücksichtigt das Feedback der in der Kommentierungsphase eingereichten Stellungnahmen. Die Überarbeitung der Regelungen zur Bewertung und Darstellung von Versicherungsverträgen erfolgte vor dem Hintergrund, mögliche accounting mismatches weitgehend zu vermeiden.



Ziel des Projekts ist, eine konsistente Basis für die Rechnungslegung von Versicherungsverträgen zu schaffen. Zudem soll das Verständnis für Abschlussleser über die Art, die Höhe, den zeitlichen Anfall sowie die Unsicherheit von aus Versicherungsverträgen resultierenden Zahlungsströmen erhöht werden. Das Projekt zielt darüber hinaus auf eine bessere Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen, verschiedenen Rechtskreisen sowie auf den Kapitalmärkten ab.

Basis des neuen Entwurfs ist – wie auch bereits für den ED/2010/8 – ein auf vier Bausteinen basierendes Bewertungsmodell: Zahlungsströme, Zeitwert des Geldes, Risikoanpassung und vertragliche Servicemarge. Der Entwurf beinhaltet die gesamten Vorschläge zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen. Dennoch wurden vom IASB fünf Hauptfelder ausgewählt, zu denen eine Kommentierung erbeten wird: die Anpassung der Servicemarge, überschussbeteiligte Verträge, der Ausweis von Aufwendungen und Erträgen aus Versicherungsverträgen, der Ausweis von Zinsaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung und dem sonstigen Gesamtergebnis sowie Übergang und Erstanwendung.

Stellungnahmen können bis 25. Oktober 2013 beim IASB eingereicht werden.

6 ED/2013/8 Bearer Plants

Der IASB hat am 27. Juni 2013 den <u>ED/2013/8</u> Amendments to IAS 41 and IAS 16 (Bearer plants) veröffentlicht. Demnach sollen Pflanzen, die Früchte (über mehr als eine Periode) tragen und selbst nicht verwertet oder verkauft werden, künftig nicht mehr unter IAS 41, sondern unter IAS 16 fallen. Damit würden diese nicht mehr der Bewertung zum Fair Value abzgl. Verkaufskosten unterliegen, sondern gemäß IAS 16 wahlweise nach dem *cost model* oder dem *revaluation model* bewertet werden. Deren Früchte hingegen unterliegen – wie auch andere Pflanzen sowie lebende Tiere – weiterhin dem Anwendungsbereich von IAS 41.

Dieser Entwurf kann bis 28. Oktober 2013 kommentiert werden.

Projekte der IFRS-Stiftung:

Thema Dokument Kommentierungsfrist

Derzeit sind keine Projekte oder Dokumente zur Kommentierung gestellt.

Projekte des IFRSIC oder sonstige Konsultationspapiere:

ThemaDokumentKommentierungsfristDerzeit sind keine Projekte oder Dokumente zur Kommentierung gestellt.



c) Verabschiedete Vorschriften im Q2/2013

IFRIC Interpretation 21: Levies

Der IASB hat am 20. Mai 2013 die IFRIC Interpretation 21 *Levies* veröffentlicht. In der Interpretation wird die Frage adressiert, zu welchem Zeitpunkt ein Unternehmen eine Schuld anzusetzen hat, sofern es in einem bestimmten Markt tätig wird und ihm von den jeweils zuständigen Behörden eine entsprechende Gebühr aufer-

legt wird. Bei IFRIC 21 handelt es sich um eine Interpretation zu IAS 34 und IAS 37.

Die Interpretation ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen, anzuwenden. Eine frühere freiwillige Anwendung ist möglich.

Amendment IAS 36 Recoverable Amount

Am 29. Mai 2013 hat der IASB Änderungen zu IAS 36 unter dem Titel Recoverable Amount Disclosures for Non-Financial Asset veröffentlicht; sie betreffen die Angabe von Informationen zur Bemessung des erzielbaren Betrags von wertgeminderten Vermögenswerten, sofern dieser Betrag

auf dem beizulegenden Zeitwert abzgl. Veräußerungskosten basiert.

Diese Standardänderung ist erstmals anzuwenden ab 1. Januar 2014. Eine frühere Anwendung ist zulässig, sofern zugleich IFRS 13 angewendet wird.

Amendment IAS 39 / IFRS 9 Novation of Derivatives

Der IASB hat am 27. Juni 2013 eine Änderung zu IAS 39 und IFRS 9 verabschiedet. Diese betrifft eine Textziffer zum Hedge Accounting. Künftig gilt ein bilanzieller Hedge nicht als beendet, auch wenn ein Derivat formal ausgebucht wird, weil aufgrund von Novationen ein Wechsel des Counterparts stattfindet. Die verabschie-

dete Änderung ist etwas weiter gefasst, als es der frühere Vorschlag im ED/2013/2 vorsah.

Die Änderung ist ab 1. Januar 2014 verpflichtend und rückwirkend anzuwenden; eine frühere Anwendung ist zulässig.



d) Weitere Aktivitäten

Meeting des ASAF

Das erste Meeting des ASAF fand am 8./9. April 2013 in London statt, wo zunächst eine Absichtserklärung zwischen der IFRS-Stiftung und den 12 Mitgliedern des ASAF unterzeichnet wurde. Weiterhin stand das Projekt des IASB zur Überarbeitung des Conceptual Framework zur Diskussion. Zum Thema Impairment präsentierten IASB und FASB jeweils ihre Vorschläge in den Exposure Drafts Expected

Credit Losses bzw. Financial Instruments - Credit Losses. Das ASAF bat um ein weiteres Treffen gegen Ende der Kommentierungsfrist, um potentielle Konvergenzen zwischen den beiden Exposure Drafts aufzuzeigen; dieses wird nunmehr am 3. Juli 2013 als Telefonkonferenz durchgeführt.

Weitere Details finden Sie in der <u>Zusammenfassung</u> der Sitzung.

Meeting des DPOC

Das DPOC traf sich am 10. April 2013 in London, wo über den aktuellen Stand der Projekte des IASB sowie neue Projekte auf dem Arbeitsplan berichtet wurde. Der Fokus lag hier auf den Versicherungsverträgen. Weitere Projekte waren u.a. Finanzinstrumente, Leasingverhältnisse, Revenue Recognition sowie das Conceptual Framework. Desweiteren wurde der Konsultationsprozess hinsichtlich der Sicherungsbilanzleitlinien überprüft und

festgestellt, dass breite Zustimmung für die generelle Zielsetzung besteht. Darüber Hinaus wurden bei IFRS 8 die Fortschritte des *post-implementation reviews* erörtert. Weiterhin standen noch aktuelle Punkte zu Beratungsgruppen und zur täglichen Arbeit sowie eine Prüfung der Korrespondenz auf der Agenda.

Weitere Details finden Sie im vollständigen Bericht zur Sitzung.

Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung kamen am 11. April 2013 zu einer Sitzung in

Hongkong zusammen. Das Protokoll dieser Sitzung finden Sie <u>hier</u>.

IASB gründet Konsultationsgruppe zu Rate-regulated Activities

Nachdem der IASB im März diesen Jahres ein RFI zu *Rate-regulated Activities* herausgegeben hat, wurde am 29. April 2013 eine Konsultationsgruppe gegründet, deren Aufgabe in der Bereitstellung vielfältiger Einschätzungen durch Experten besteht. Unter den fünfzehn Mitgliedern sind vier europäische Vertreter.

IASB-Umfrage zur Kategorisierung/Bewertung finanzieller Vermögenswerte

Am 8. Mai 2013 hatte der IASB eine Umfrage zu seinem ED/2012/4 Classification and Measurement: Limited Amendments to IFRS 9 gestartet, die sich an Nutzer von Finanzberichten richtet. Der IASB bat Analysten und Investoren um Feedback zu seinen Vorschlägen in dem Exposure Draft, vor allem zum Vorschlag einer dritten Kategorie für finanzielle Vermögenswerte mit einer FV-OCI-Bewertung. Zweck

dieser FV-OCI-Kategorie ist eine bessere Abbildung zu erreichen durch Anlehnung daran, wie finanzielle Vermögenswerte gesteuert werden.

Die Umfrage ist Teil umfassender Outreach-Aktivitäten des IASB mit allen IFRS-Betroffenen. Antworten wurden bis 31. Mai 2013 erbeten. Die Ergebnisse dieser Umfrage liegen noch nicht vor.



IASB veröffentlicht Feedback-Statement zur Disclosure-Debatte

Am 28. Mai 2013 hat der IASB eine Zusammenfassung des Feedbacks veröffentlicht, das er im Rahmen seines Disclosure-Forums erhalten hat. Diesem Feedback werden zugleich Antworten des IASB gegenübergestellt. Der Feedback-Bericht fasst die Diskussion zusammen, die der IASB mit einem öffentlichen Forum im Januar 2013 initiiert hatte.

Daraus leitet der IASB für sich folgende kurz- und mittelfristige Maßnahmen ab:

- selektive Anpassung des IAS 1, insb. Erleichterungen zur Beurteilung, wann eine Information für die Finanzberichterstattung nützlich oder eher verschleiernd ist.
- Erstellung weiterführender Dokumente zur Wesentlichkeit;
- Eigenständiges (Forschungs-)Projekt zu Angaben.

IASB veröffentlicht Guidance zum IFRS for SME bei Micro-Unternehmen

Der IASB hat am 27. Juni 2013 eine Anleitung mit dem Titel Illustrative Guidance: A Guide for Micro-sized Entities Applying the IFRS for SMEs (2009) veröffentlicht. Diese enthält zusätzliche Hinweise, wie der IFRS for SME in Kleinstunternehmen anzuwenden ist. Diese Anleitung wurde mit Hilfe der SME Implementation Group entwickelt. Sie stellt jedoch keinen zusätz-

lichen oder eigenständigen Standard dar. Diese Anleitung beschränkt sich auf solche Regeln aus dem IFRS for SME, deren Anwendung in Kleinstunternehmen wahrscheinlich ist.

Die Anleitung ist in englischer Sprache kostenfrei beim IASB erhältlich.

e) Protokolle Q2/2013

Sitzungen	IASB	IFRSIC	IFRSAC
April	IASB-Update		
Mai	IASB-Update	IFRSIC-Update	
Juni	IASB-Update		IFRSAC-Protokoll ¹

¹ Das Dokument stand bei Redaktionsschluss nicht zur Verfügung und wird nachgereicht.



Aus der Arbeit anderer Organisationen

a) EFRAG

Eine Darstellung der Organisationsstruktur und der Aufgaben der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) finden Sie z.B. im Bericht von 2008 zur Umstrukturierung von EFRAG "Strengthening the European Contribution to the International Standard Setting Process – Final Report on Enhancement of EFRAG".

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Nachfolgend werden die derzeit zur Kommentierung durch die interessierte Öffentlichkeit stehenden Verlautbarungen der EFRAG dargestellt.

Thema	Dokument	Kommentierungsfrist
1 Conceptual Framework	Bulletins	05.07.2013
2 Employee Contributions	<u>DCL</u>	05.07.2013
3 Regulatory Deferral Accounts	DCL	21.08.2013

1 Bulletins vor dem Hintergrund der Überarbeitung des Conceptual Framework

EFRAG und die nationalen Standardsetzer von Frankreich, Italien, Großbritannien und Deutschland haben beschlossen, die Diskussion zur Überarbeitung des *Conceptual Framework* durch den IASB gemeinsam zu unterstützen, um sicherzustellen, dass europäische Sichtweisen in die Debatte zur künftigen konzeptionellen Basis der IFRS eingebracht werden. Die ersten drei Bulletins wurden im April 2013 zu folgenden Themen veröffentlicht:

- <u>Prudence</u>: Dieses Bulletin befasst sich mit der Rolle des Vorsichtsprinzips bei der Entwicklung von Standards zur Finanzberichterstattung.
- <u>Reliability of financial information</u>: In diesem Bulletin wird diskutiert, ob qualitative Anforderungen an nützliche Finanzinformationen statt Verlässlichkeit nunmehr glaubwürdige Darstellung postulieren sollen und ob die nicht mehr vorgesehene Abwägung von Relevanz und Verlässlichkeit angemessen ist.
- <u>Uncertainty</u>: Dieses Bulletin befasst sich damit, ob Unsicherheit über die Auswirkung von Sachverhalten lediglich in die Bewertung eingehen oder wie bisher bereits in der Definition von Elementen in der Finanzberichterstattung bzw. den Ansatzkriterien eine Rolle spielen soll.

Stellungnahmen hierzu werden bis 5. Juli 2013 erbeten.



2 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2013/4

EFRAG hat am 29. April 2013 den Entwurf einer Stellungnahme zum ED/2013/4 Defined Benefit Plans: Employee Contributions (Proposed amendments to IAS 19) veröffentlicht. In dem Stellungnahmeentwurf befürwortet EFRAG die Erweiterung des IAS 19.93 um die Möglichkeit der sofortigen Reduktion des Dienstzeitaufwands um die Arbeitnehmerbeiträge, da so die bestehenden Anforderungen klarer formuliert werden sowie für die Ersteller Erleichterungen geschaffen werden. Ebenfalls stimmt EFRAG der Änderung der Formulierung der Regelung zur Zuordnung der Arbeitnehmerbeiträge zu den Dienstjahren gemäß IAS 19.70 zu, da so nicht eindeutige Formulierungen klar gestellt werden.

Stellungnahmen können bis 5. Juli 2013 bei EFRAG eingereicht werden.

3 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2013/5

EFRAG hat am 24. Mai 2013 einen <u>Stellungnahmeentwurf</u> zum ED/2013/5 *Regulatory Deferral Accounts* veröffentlicht. Im Stellungnahmeentwurf wird die Erarbeitung eines Interimsstandards als Zwischenlösung abgelehnt. EFRAG unterstützt diese Zwischenlösung nicht, weil

- sie zu einem Mangel an Vergleichbarkeit zwischen (a) Unternehmen, die die Vorschläge in Anspruch nehmen, und (b) Unternehmen, die die IFRS bereits anwenden oder die Vorschläge nicht in Anspruch nehmen wollen, führt und
- sie nicht auf die Erleichterung der erstmaligen Anwendung begrenzt ist.

Kommentare zum Stellungnahmeentwurf werden bis 21. August 2013 erbeten.

Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierungsfrist

Nachfolgend werden Verlautbarungen von EFRAG, deren Veröffentlichung und Kommentierungsfristende im 2. Quartal 2013 lagen, dargestellt.

1 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2013/3

EFRAG hat am 16. April 2013 einen <u>Stellungnahmeentwurf</u> zum ED *Expected Credit Losses* veröffentlicht. EFRAG begrüßt vorläufig den als pragmatische Lösung angesehenen Vorschlag, wenngleich das Modell im ED 2009 – auch als *integrated approach* bezeichnet – konzeptionell überlegen sei.

Eine zunächst anteilige Erfassung von erwarteten Verlusten wird von EFRAG ebenfalls vorläufig befürwortet. Eine von Beginn an vorgesehene Erfassung der Gesamtverlusterwartung – ein sog. *single-measurement approach* (wie derzeit



vom FASB vorgeschlagen) – wird dagegen abgelehnt. Der konkrete IASB-Vorschlag, 12-Monats-Verlusterwartungen zu erfassen, wird von EFRAG ebenfalls als pragmatischer und derzeit alternativloser Kompromiss, jedoch nicht als konzeptionell sauberer Vorschlag gewertet. Auch mit den übrigen Detailvorschlägen erklärt sich EFRAG vorläufig einverstanden.

Der DCL konnte bis 17. Juni 2013 kommentiert werden. Eine endgültige Stellungnahme von EFRAG hierzu liegt bis dato noch nicht vor.

2 EFRAG-Diskussionspapier zu Long-Term Investments

EFRAG hat am 8. Mai 2013 ein <u>Diskussionspapier</u> zu *Long-Term Investments* veröffentlicht und damit eine Konsultation zu diesem Thema gestartet. Hintergrund ist, dass die EU-Kommission derzeit über ein Grünbuch zu Möglichkeiten zur Unterstützung langfristiger Investitionen (*long-term investments*) berät. Der Konsultationsprozess thematisiert auch die Rolle der Rechnungslegung, insb. die Bilanzierung langfristiger Investitionen zum beizulegenden Zeitwert.

Die öffentliche Konsultation erfolgt mit dem Ziel:

- ein *long-term investment*-Geschäftsmodell im Kontext der Rechnungslegung zu charakterisieren;
- zu bestimmen, ob dieses Geschäftsmodell durch einen angemessenen objektiven Nachweis unterstützt werden könnte und was beobachtbare Eigenschaften wären:
- festzustellen, ob dieses Geschäftsmodell ähnlich dem Modell ist, welches vor allem von Versicherungen, Pensionsfonds oder anderen long-term investment-Gesellschaften verfolgt wird;
- zu analysieren, ob solch ein Geschäftsmodell eine spezielle Rechnungslegung rechtfertigen würde, um eine größere Relevanz zu erreichen.

Diese Konsultation soll zudem EFRAG helfen, in seiner Rolle als fachlicher Ratgeber im Bereich Rechnungslegung einen Beitrag zur EU-Konsultation bzgl. langfristiger Investitionen zu leisten sowie *long-term investment*-Geschäftsmodelle besser zu bestimmen und zur Erstellung von Rechnungslegungsstandards für solche Aktivitäten beizutragen.

Das DP konnte bis 25. Juni 2013 kommentiert werden.



Stellungnahmen

1 Stellungnahme an den IASB zum ED/2012/5 (Depreciation)

EFRAG hat am 10. April 2013 seine <u>Stellungnahme</u> zum ED/2012/5 (Klarstellung akzeptabler Abschreibungsmethoden – Änderungen an IAS 16 und IAS 38) veröffentlicht. Darin unterstützt EFRAG die IASB-Bemühungen, die gegenwärtigen Vorschriften betreffend die Anwendung umsatzbasierter Abschreibungsmethoden klarzustellen. Allerdings ist EFRAG der Meinung, dass der ED sprachlich überarbeitet werden sollte. Nach Auffassung von EFRAG sollten Unternehmen nicht von der Anwendung umsatzbasierter Abschreibungsmethoden abgehalten werden, wenn diese Methoden das erwartete Verbrauchsmuster des künftigen wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswerts sachgerecht widerspiegeln.

2 Stellungnahme an den IASB zum ED/2013/2 (Novation of Derivatives)

EFRAG hat am 11. April 2013 seine <u>Stellungnahme</u> zu den vorgeschlagenen Änderungen an IAS 39 und IFRS 9 (ED/2013/2 *Novation of Derivatives and Continuation of Hedge Accounting*) veröffentlicht. Darin befürwortet EFRAG die vom IASB verfolgte Absicht der Schaffung einer Erleichterung von der Pflicht zur Beendigung des Hedge Accounting.

Jedoch schätzt EFRAG die im ED aufgeführten Bedingungen für eine Erleichterung als zu restriktiv ein. So wird befürwortet, dass insb. auch Novationen, welche im Vorgriff auf bevorstehende verpflichtende Gesetze oder Regulierungen durchgeführt wurden bzw. werden, in den Anwendungsbereich der Erleichterung fallen. Dementsprechend sollte die Bedingung, dass die Novation durch Gesetze oder Regulierungen verpflichtend war, gestrichen werden.

3 Stellungnahme an den IASB zum ED/2012/3 (Equity Method)

Am 12. April 2013 hat EFRAG seine <u>Stellungnahme</u> zum Änderungsentwurf zu IAS 28 (*Equity Method: Share of Other Net Asset Changes*) veröffentlicht.

EFRAG stimmt den vorgeschlagenen Änderungen nicht zu. Es wird befürchtet, dass die vorgeschlagene Kurzfristlösung Inkonsistenzen zu bestehenden Standards (IAS 1) schafft. Dies wird auf Unklarheiten bzgl. konzeptioneller Fragestellungen zur Equity-Methode zurückgeführt. EFRAG spricht sich daher dafür aus, erst die der Anwendung der Equity-Methode zugrundeliegenden Prinzipien zu erörtern bzw. zu klären, um in der Folge eine sachgerechte Abbildung der Sachverhalte, welche zu other net asset changes führen, finden zu können.

EFRAG gibt weiterhin zu bedenken, dass es für ein Rahmenkonzept zur Bewertung nicht möglich sein wird, einen idealen Bewertungsansatz zu identifizieren.



Vielmehr sollte ein Rahmenkonzept für die Bewertung die Eigenschaften verschiedener Bewertungsansätze erörtern und Informationen darüber bereitstellen, in welchen Situationen die entsprechenden Bewertungskonzepte relevante Informationen für den Adressaten bereitstellen.

4 Stellungnahme an den IASB zum ED/2012/6 (Sale or Contribution)

EFRAG hat am 15. April 2013 seine <u>Stellungnahme</u> zu den vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 (ED/2012/6 Sale or Contribution of Assets between an Investor and its Associate or Joint Venture) veröffentlicht.

Darin befürwortet EFRAG die Änderungsvorschläge grundsätzlich im Sinne einer pragmatischen Kurzfristlösung, weist jedoch auch auf Bedenken in Bezug auf die Differenzierung anhand des (Nicht-)Vorliegens eines Geschäftsbetriebs hin. Aufgrund der wachsenden Bedeutung der Definition eines Geschäftsbetriebs, wird angeregt, die Definition – im Rahmen des anstehenden *post-implementation reviews* zu IFRS 3 – auf ihre Angemessenheit zu prüfen.

5 Stellungnahme an den IASB zum ED/2012/4 (Limited Amendments to IFRS 9)

EFRAG hat am 16. April 2013 seine <u>Stellungnahme</u> zum ED/2012/4 veröffentlicht. Darin werden die Vorschläge des IASB im Grundsatz begrüßt.

EFRAG hat allerdings Bedenken, dass es finanzielle Vermögenswerte gibt, die nicht das Zahlungsstromkriterium erfüllen würden, für welche aber eine Bewertung zu amortised cost oder at FV-OCI als nützlicher angesehen wird. Daher empfiehlt EFRAG die Wiedereinführung der Bifurcation für bestimmte finanzielle Vermögenswerte. Darüber hinaus ist EFRAG der Meinung, dass der IASB klarstellen sollte, dass die Definition von Zinsen in IFRS 9 nicht der Art und Weise widersprechen soll, wie Unternehmen Zinsen auf finanzielle Vermögenswerte in der Praxis bestimmen.

Zur Einführung der FV-OCI-Bewertungskategorie ist EFRAG der Meinung, dass es nicht möglich sein wird, ein entsprechendes *hold and sell*-Geschäftsmodell zu identifizieren. Darüber hinaus adressiert es nicht vollständig die Bedenken der Versicherungsbranche – einer der Gründe für die *limited amendments*. EFRAG hält aber eine FV-OCI-Kategorie für Schuldinstrumente grundsätzlich für wichtig. Deshalb empfiehlt EFRAG, dass der IASB dies als Teil seines Versicherungsprojekts regeln sollte.

Zusätzlich wurde am 25. April 2013 eine <u>Zusammenfassung</u> dieser Stellungnahme veröffentlicht.



6 Stellungnahme an den IASB zum ED/2012/7 (Joint Operation)

EFRAG hat am 17. April 2013 seine <u>Stellungnahme</u> zu den vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 11 (ED/2012/7 *Acquisition of an Interest in a Joint Operation*) veröffentlicht. Darin bringt EFRAG zunächst seine Unterstützung für die vom IASB beabsichtigte Beseitigung der bestehenden *diversity in practice* zum Ausdruck.

Aufgrund verschiedener signifikanter Bedenken werden die vorgeschlagenen Änderungen des IASB jedoch nicht durch EFRAG unterstützt. Diese Bedenken beziehen sich insb. auf die zu eng gefassten Sachverhalte, welche dem ED unterliegen, da diese nur einen Teil der möglichen relevanten Transaktionsformen abdecken. Aus der nicht umfassenden Betrachtung des Themenfelds resultieren nach Ansicht von EFRAG verschiedene unbeantwortete, übergreifende Fragestellungen, welche wiederum zu einer (wenn auch anders gelagerten) diversity in practice führen können. EFRAG spricht sich daher für eine erneute und umfassendere Erörterung des Themenfeldes aus.

Endorsement Advices

Im 2. Quartal 2013 hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission keine Endorsement Advices abgegeben.

Weitere Aktivitäten

Feldtest zum ED Expected Credit Losses

EFRAG hat – gemeinsam mit den Standardsetzern aus Frankreich, Großbritannien, Italien und uns – einen Feldtest zu den erwarteten Auswirkungen aus den im IASB-ED Expected Credit Losses vorge-

schlagenen Neuregeln zum Impairment gestartet. Einzelheiten zu Fragebogen und Feldtest finden sich in einer <u>EFRAG-Pressemitteilung</u> vom 12. April 2013 sowie in diesem Quartalsbericht auf S. 29.

Feldtest zum ED Leases

EFRAG hat des Weiteren und ebenfalls gemeinsam mit den Standardsetzern aus Frankreich, Großbritannien, Italien und uns einen Feldtest zum ED/2013/6 Leases initiiert. Zu diesem Zweck wurde ein Fragebogen entworfen und Unternehmen zur

Verfügung gestellt, die ihre Teilnahme an dem Feldtest bekundet haben. Einzelheiten hierzu finden sich in einer EFRAG-Pressemitteilung vom 22. Mai 2013 sowie in diesem Quartalsbericht auf S. 29.

Feldtest zum ED Insurance Contracts

EFRAG, die Standardsetzer aus Frankreich, Großbritannien, Italien und das DRSC haben schließlich auch einen Feldtest zum ED/2013/7 Insurance Contracts initiiert. Hierbei wurde ebenfalls ein Fragebogen entworfen, der Unternehmen zur

Verfügung gestellt wird, sofern diese ihre Teilnahme an dem Feldtest bekunden oder bekundet haben. Einzelheiten hierzu finden sich in einer EFRAG-Pressemitteilung vom 24. Juni 2013 sowie in diesem Quartalsbericht auf S. 29.



EFRAG-Feedback Statement zum DP Disclosure Framework

Gemeinsam mit dem ANC und dem FRC publizierte EFRAG am 23. April 2013 ein <u>Feedback Statement</u>, das Rückmeldungen zum DP "Towards a Disclosure Framework for the Notes" zusammenfasst.

In der Zusammenfassung wird die breite Unterstützung für einen konsistenteren und verständlicheren Ansatz zur Entwicklung von Anhangangaben in den IFRS hervorgehoben. Zudem wird betont, dass Probleme mit den Angaben in den IFRS nicht nur vom Standardsetzer adressiert werden können, sondern auch andere Institutionen (z.B. Regulatoren und Wirtschaftsprüfer) zur Verbesserung der Angaben im Abschluss beitragen müssen.

EFRAG-SB Meeting

Am 22. Mai 2013 fand ein Meeting des EFRAG Supervisory Board in Brüssel Weiterhin gibt das Dokument an, dass die im DP entwickelten Schlüsselprinzipen für IFRS-Angaben unterstützt werden und dass die Forderung nach einer inhaltlichen Abgrenzung von Anhangangaben besteht.

Breite Unterstützung gibt es zudem für die Entwicklung von Richtlinien bei der Auslegung von Wesentlichkeit im Zusammenhang mit Anhangangaben. Darüber hinaus gibt es auch Unterstützung für die im Diskussionspapier entwickelten Kommunikationsprinzipien. Schließlich wird festgestellt, dass Anhangangaben nicht nur aus einer Compliance-Perspektive betrachtet werden sollten.

statt. Inhalte sowie Ergebnisse finden sich im <u>Protokoll</u> zu diesem Meeting.

b) EU-Kommission

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Derzeit liegen keine Verlautbarungen mit Möglichkeit zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit vor.

Weitere Verlautbarungen und Aktivitäten

Reformpaket zur EU-Bilanz- und Transparenzrichtlinie vollendet

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 12. Juni 2013 das Reformpaket zur EU-Bilanz- und Transparenzrichtlinie angenommen. Dem waren monatelange Verhandlungen des Europäischen Parlaments mit den Mitgliedstaaten vorangegangen. Die ursprünglichen Reformvorschläge zur Überarbeitung der 4. und 7. Bilanzrichtlinie und zur Änderung der Transparenzrichtlinie wurden von der EU-Kommission am 25. Oktober 2011 veröffentlicht.

Die neue Bilanzrichtlinie <u>2013/34/EU</u> wurde nunmehr im Amtsblatt vom 29. Juni 2013 veröffentlicht. Sie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben bis zum

20. Juli 2015 Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Die Hauptziele der Reform sind die Reduzierung des Verwaltungsaufwands, vor allem für kleine Unternehmen, die Verbesserung der EU-weiten Vergleichbarkeit und Verständlichkeit der Abschlüsse sowie die Erhöhung der Transparenz hinsichtlich der von der mineralgewinnenden Industrie und der Industrie der Holzwirtschaft geleisteten Zahlungen an staatliche Stellen (Country-by-Country Reporting). Des Weiteren soll durch die Abschaffung der Quartalsberichterstattung dem kurzfristigen Spekulieren an den Finanzmärkten entgegengewirkt werden.



Mit Inkrafttreten der neuen Bilanzrichtlinie werden die 4. und 7. EU-Richtlinie (78/660/EWG und 83/349/EWG) aufgehoben. Außerdem wird die Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG) hinsichtlich des Inhalts des

Bestätigungsvermerks geändert. Der angenommene Text der Transparenzrichtlinie ist noch nicht im EU-Amtsblatt veröffentlicht, aber auf der <u>Seite des Europäischen Parlaments</u> zu finden.

Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der EU-Bilanzrichtlinien im Hinblick auf die Offenlegung nicht-finanzieller Informationen

Am 16. April 2013 hat die Europäische Kommission zusätzlich einen Vorschlag zur Änderung der 4. und 7. EU-Bilanzrichtlinie (78/660/EWG und 83/349/EWG) im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen vorgelegt.

Ziel des Vorschlags ist, die Transparenz bestimmter Großunternehmen in Sozial- und Umweltbelangen zu erhöhen. Die betroffenen Gesellschaften müssen demnach künftig ihre Grundsätze, Risiken und Ergebnisse in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie Vielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen offenlegen.

Endorsement

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Standards/Standardänderungen in EU-Recht übernommen:

• Amendments to IFRS 10, 11, 12 (*Transition Guidance*).

Damit steht die Übernahme folgender Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. <u>Endorsement Status Report von EFRAG)</u>:

- IFRS 9 Financial Instruments:
- Amendments to IFRS 10, 12, IAS 27 (Inventment Entities);
- IFRIC Interpretation 21 (Levies);
- Amendment to IAS 36 (Recoverable Amount Disclosures);
- Amendment to IAS 39 (Novation of Derivatives).

c) Protokolle Q2/2013

Sitzungen	ARC	EFRAG	PRC
April	ARC-Protokoll	EFRAG-Update	PRC-Protokoll
Mai		EFRAG-Update	
Juni		EFRAG-Update	

Das <u>ARC-Protokoll</u> von Februar 2013 wird hiermit nachgereicht. Ein EFRAG-Update von März 2013 wurde nicht veröffentlicht; die März-Sitzungen von EFRAG sind im EFRAG-Update von April 2013 enthalten.

d) Andere Organisationen

Derzeit sind uns keine relevanten Verlautbarungen mit oder ohne Kommentierungsmöglichkeit bekannt.



Aus der Arbeit des DRSC

a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen

Die Verwaltungsorgane und Fachgremien richt Q1/2013 dargestellt. Seither haben des DRSC wurden zuletzt im Quartalsbesich folgende Änderungen ergeben:

Präsidium:

 Der Vizepräsident des DRSC, Herr Dr. Rolf Ulrich, wird im August 2013 sein Amt aus familiären Gründen niederlegen. Die erforderlichen Aktivitäten zur satzungsgemäßen Suche nach einem Nachfolger werden in diesen Tagen eingeleitet; bis zu dessen Bestellung wird Frau Dr. Liesel Knorr, Präsidentin des DRSC, die Leitung des DRSC alleine wahrnehmen.

IFRS-Fachausschuss:

- Herr Crispin Teufel (Linde) ist im April 2013 aus dem FA ausgeschieden.
- Herr Dr. Milovan Smigic wurde im Juni 2013 als neues Mitglied nominiert.

AG Konsolidierung:

 Herr Prof. Dr. Matthias Schmidt (Uni Leipzig) sowie Herr Jakob Rolles (Mittelbrandenburgische Sparkasse) sind aus der AG ausgeschieden; Herr Hermann Dreyer (Ostdeutscher Sparkassenverband) wurde als neues Mitglied in die AG aufgenommen.

AG Pensionen:

• Frau Alexandra Schweigel ersetzt ab Mai 2013 Herrn Georg Würth (beide Daimler).

b) Verlautbarungen des abgelaufenen Quartals

Die wesentlichen Projekte des IASB, des IFRSIC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Fachausschüssen des DRSC (IFRS-FA und HGB-FA) begleitet.

Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal abgegebenen Stellungnahmen und sonstigen Verlautbarungen dargestellt.

Stellungnahmen und Verlautbarungen des DRSC

IFRS-FA: Stellungnahme an EFRAG zu Emissions Trading Schemes

Der IFRS-FA des DRSC hat am 29. Mai 2013 eine <u>Stellungnahme</u> an EFRAG zum Draft Comment Paper (DCP) *Emissions Trading Schemes* abgegeben. Als wichtige Basis für die Stellungnahme dienten die Sitzungen der vom IFRS-FA eingerichteten AG Emissionsrechte.

In der Stellungnahme betont der IFRS-FA, dass bei den Überlegungen und Vorschlägen von EFRAG zur Etablierung von Bilanzierungsvorgaben für die Abbildung von Emissionsrechten im Abschluss nicht die gegenwärtig entwickelte Bilanzierungspraxis in Form von *best practice* negiert werden sollte. Zudem verweist die Stellungnahme darauf, dass die im DCP von EFRAG geführte Diskussion zu



eng gefasst erscheint und die Aufnahme weiterer Sachverhalte und -fragen für die Analyse der Abbildung von Emissionsrechten als notwendig erachtet wird.

Desweiteren vertritt der IFRS-FA die Ansicht, dass es nicht zwangsweise einer Vielzahl von Einzelregelungen für bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bedarf. Vielmehr ist zu überprüfen, ob empfundene Unklarheiten bzw. Regelungslücken nicht durch punktuelle Verbesserungen in bestehenden IFRS-Regelungen vom IASB adressiert werden können.

Grundsätzlich sieht der IFRS-FA weiteren Analyse- und Forschungsbedarf zur Bilanzierung von Emissionsrechten und erachtet die Unterbreitung von konkreten Vorschlägen zum aktuellen Zeitpunkt als verfrüht.

IFRS-FA und HGB-FA: Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der EU-Bilanzrichtlinien im Hinblick auf die Offenlegung nicht-finanzieller Informationen

Die beiden FA des DRSC haben am 12. Juni 2013 eine <u>Stellungnahme</u> zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Änderung der 4. und 7. Bilanzrichtlinie im Hinblick auf die Offenlegung nicht-finanzieller und die Diversität betreffender Informationen beim BMJ eingereicht. Darin begrüßen die FA die durch die Kommission gesetzten Ziele, die Unternehmenstransparenz in ökologischen und sozialen Belangen sowie in Bezug auf die Diversitätspolitik zu erhöhen und die Unternehmen zu mehr Verantwortung auf diesen Gebieten zu motivieren. Allerdings beurteilen die FA die Einführung einer Rechtspflicht als nicht zweckmäßig und sprechen sich im Hinblick auf nicht-finanzielle Aspekte für eine freiwillige Unternehmensberichterstattung aus.

3 IFRS-FA: Stellungnahme an den IASB zum ED/2013/3 (Expected Credit Losses)

Der IFRS-FA des DRSC hat am 1. Juli 2013 seine <u>Stellungnahme</u> zum ED/2013/3 an den IASB übermittelt.

Darin wird das vorgeschlagene Impairmentmodell unter der Bezeichnung *Credit Deterioration Model* grundsätzlich befürwortet. Vor allem wird der sog. *dualmeasurement approach*, der teils eine nur anteilige Erfassung von Verlusterwartungen und teils eine Erfassung von Gesamtverlusterwartungen vorsieht, wird als wichtiger Eckpfeiler des Modells unterstützt. Somit wird zugleich das in diesem Punkt wesentlich abweichende FASB-Modell (im Mai 2013 ebenfalls als Entwurf vorgeschlagen, somit ein Alternativmodell zum IASB) als unterlegen erachtet. Das Kriterium der signifikanten Kreditrisikoverschlechterung wird ebenfalls als sachgerecht beurteilt.



In einigen Details sieht der IFRS-FA noch Nachbesserungsbedarf:

- Die bei der Ermittlung des Impairmentbetrags zulässige Bandbreite des Diskontierungssatzes ist unangemessen. Der IFRS-FA verweist hier darauf, dass der Risikoaufschlag nicht in den geschätzten Ausfallbeträgen und nochmals im Diskontsatz berücksichtigt werden darf. Außerdem ist bei Fehlen eines konkreten Effektivzinses – etwa bei Portfolien – ein Näherungswert hierfür, jedoch nicht jeder beliebige Diskontierungssatz angemessen.
- Die Erleichterung bei Vorliegen eines niedrigen absoluten Kreditrisikos (analog investment grade) irritiert, da hier zwar vermutlich das "absolut niedrige Risiko" die ggf. signifikante Verschlechterung (also ein relatives Risiko) überlagern soll; jedoch wird dem Wortlaut des ED nach jede Verschlechterung in der investment grade-Bandbreite als niemals signifikant angesehen was der IFRS-FA nicht teilt.
- Der Einbezug von *originated credit-impaired assets* in den Anwendungsbereich der sog. Stage 3 erscheint unverständlich.
- Einige Zusatzangaben sind zu aufwändig und entsprechen nicht dem (ausgewogenen) Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Der IFRS-FA sieht diese Punkte jedoch nicht als insoweit hinderlich an als dass dieses IASB-Modell nicht weiterverfolgt werden kann. Der IFRS-FA sieht ferner Potenzial für eine Annäherung beider Boards; dies sollte jedoch auf Basis der Grundzüge des IASB-Modells erfolgen.

Entwürfe des DRSC mit offener Kommentierungsfrist

Entwürfe von Stellungnahmen des IFRS-FA oder HGB-FA, von Deutschen Rechnungslegungs Standards (E-DRS) oder von anderen Verlautbarungen:

Thema	Dokument	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Entwürfe zur Ko	mmentierung durch	die Öffentlichkeit vor.

c) Aus dem Arbeitsprogramm

Nachstehend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden.

Überarbeitung DRS 2 Kapitalflussrechnung

Der HGB-FA hat im 2. Quartal 2013 seine Erörterungen zur Überarbeitung des DRS 2 Kapitalflussrechnung sowie der beiden branchenspezifischen Standards DRS 2-10 Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten und DRS 2-20 Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen fast zum Abschluss bringen können. Da der bestehende DRS 2 im Zuge der Überarbeitung

in seinem Grundaufbau und in einzelnen Vorgaben zur Zuordnung einiger Zahlungsvorgänge zu Tätigkeitsbereichen sehr stark verändert wurde, hat der FA beschlossen, keinen Änderungsstandard, sondern einen neuen DRS zu erarbeiten.

In den beiden Sitzungen des abgelaufenen Quartals wurde der Entwurf des



neuen DRS ausführlich diskutiert und in großen Teilen vorläufig verabschiedet. Ferner wurde der Entwurf einer Begründung behandelt und mögliche Fragen für den öffentlichen Konsultationsprozess entwickelt. Es steht zu erwarten, dass der Standardentwurf in der Juli-Sitzung des FA fertig gestellt und anschließend zur Konsultation gestellt werden kann.

Der neue DRS wird nach den vorläufigen Beschlüssen des FA einen allgemeinen, für alle Unternehmen gültigen Teil und branchenspezifische Anlagen für Kreditund Finanzdienstleistungsinstitute sowie Versicherungsunternehmen enthalten. Die bereits in DRS 2 enthaltenen Definitionen werden größtenteils beibehalten, aus Gründen der Klarheit und Eindeutigkeit aber z.T. durch einige neue ergänzt. So wird z.B. als Periodenergebnis der Kon-

zernjahresüberschuss/-fehlbetrag festgelegt. Es wird zwar als zulässig angesehen, bei der Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode nicht vom Periodenergebnis auszugehen. In diesen Fällen jedoch ist die dann gewählte Ausgangsgröße (z.B. ein betriebliches Ergebnis) auf das Periodenergebnis überzuleiten.

Für die Zuordnung von Zahlungsströmen zu den drei Geschäftsbereichen laufende Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit werden eindeutige, teilweise auch neue Regelungen festgelegt. Dies betrifft insb. die Zins-, Dividenden- und Steuerein- und -auszahlungen. Die Definition des Finanzmittelfonds wird präzisiert. Auf gesonderte Regeln zur Ermittlung der darzustellenden Zahlungsströme wird verzichtet.

Überarbeitung DRS 4 Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss

Der im Jahr 2000 verabschiedete und zuletzt 2010 geänderte DRS 4 regelt, wie Unternehmenserwerbe in HGB-Konzernabschlüssen darzustellen sind. Aufgrund des vom HGB-FA identifizierten (und durch die Konsultation zum Arbeitsprogramm bestätigten) Änderungs- und Ergänzungsbedarfs erfolgt eine grundlegende Überarbeitung des Standards.

Zur Unterstützung und Vorbereitung diesbezüglicher Entscheidungen wurde eine AG unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr. Bernd Stibi gegründet. In den bisherigen AG-Sitzungen wurden insb. die Themenfelder "Gegenstand und Geltungsbereich", "Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung" und "In die Kapitalkonsolidierung einzubeziehende Bilanzposten – Anteile des Mutterunternehmens und Wertansatz der Anteile" intensiv erörtert. Der HGB-FA wird regelmäßig über den Arbeitsstand der AG informiert und diskutiert die vorliegenden Zwischenergebnisse.

Überarbeitung DRS 7 Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis

DRS 7 regelt die Darstellung der Entwicklung des nach den wesentlichen Bestandteilen gegliederten Konzerneigenkapitals sowie die Darstellung des Konzerngesamtergebnisses als eigenständigen Bestandteil des Konzernabschlusses.

Im abgelaufenen Quartal hat der HGB-FA die Erörterungen zur Überarbeitung des DRS 7 fortgesetzt. In seiner April-Sitzung hat der FA die einzelnen Kategorien des Eigenkapitals, differenziert nach Kapital-

gesellschaften und Personenhandelsgesellschaften, diskutiert und dabei Themenbereiche identifiziert, die ungeklärt oder schwer operationalisierbar sind. Diese sollen im künftigen Standard klargestellt werden. Die Ergebnisse dieser Diskussion sind in den ersten Entwurf des neuen DRS 7 eingegangen. Die Erörterung des ersten Entwurfs fand in der Mai-Sitzung des HGB-FA statt.



Erarbeitung eines DRS Immaterielle Vermögensgegenstände

Der HGB-FA hat sich nach öffentlicher Konsultation seines Arbeitsprogramms u.a. die Entwicklung eines neuen Standards zu immateriellen Vermögensgegenständen im Konzernabschluss zum Ziel gesetzt. Zu seiner Unterstützung bei der Erarbeitung des Standards hat der HGB-FA eine AG unter Leitung von Frau Prof. Dr. Isabel von Keitz eingerichtet.

Die AG hat inzwischen mehrmals getagt und sich bisher vor allem intensiv mit den Definitionen und dem Ansatz von immateriellen Vermögensgegenständen befasst. Dabei wurden insb. die Probleme der Abgrenzung zwischen finanziellen und immateriellen Vermögensgegenständen, zwischen materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen und zwischen Anlage- und Umlaufvermögen erörtert. Ferner diskutierte die AG konkretisierende Ansatzvorschriften für erworbene und selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände. In diesem Zusammenhang wurden Regeln für die Unterscheidung von "erwerben" und "selber schaffen" erarbeitet. Der HGB-FA stimmt den bisherigen Vorschlägen der AG grundsätzlich zu, wobei für einzelne Sachverhalte eine erneute Diskussion angeregt wurde.

d) Weitere Aktivitäten

Treffen des IFASS

Zweimal jährlich treffen sich die nationalen Standardsetzer und regionale Rechnungslegungsorganisationen, um aktuelle Themen rund um die IFRS zu diskutieren. Das erste Treffen des International Forum of Accounting Standard Setters (IFASS) jeden Jahres findet jeweils im Frühjahr außerhalb Europas statt, das zweite im Herbst in Europa in zeitlicher und räumlicher Nähe zum vom IASB ausgerichteten Treffen der Weltstandardsetzer. Das DRSC nimmt an diesen Zusammenkünften teil, weil sie eine einzigartige Plattform darstellen, bei denen unter Leitung eines gewählten nationalen Standardsetzers die generellen Fragestellungen sowie die Zusammenhänge zwischen nationalen und internationalen Rechnungslegungsproblemen thematisiert werden können. Gegenseitiger Austausch von Sachverhalten und Standpunkten hilft allen Beteiligten, eigene Positionen vorzubringen, andere zu verstehen und aus Erfahrungen anderer eventuell auch Nutzen zu ziehen.

Am 17./18. April 2013 fand das diesjährige außereuropäische Treffen in Sao Paolo, Brasilien, statt. Etwa 30 nationale Standardsetzer und regionale Organisationen

kamen dort mit dem IASB und hochrangigem Staff zusammen. Diskutiert wurden folgende Themen:

- Relationships between the IASB and National Standard Setters/Regional Bodies;
- IASB Work plan and IFRS Foundation Developments;
- · Disclosures:
- Update on the International Public Sector Accounting Standards Board Activities:
- · Accounting for investment tax credits;
- · Discount rate issues:
- Transactions between a government and government-controlled companies that apply IFRS;
- · Issues related to the IFRS for SMEs;
- IFASS member projects:
 - o Goodwill Amortisation and Impairment,
 - o Measurement Framework,
 - o The role of the Business Model in Financial Reporting,
 - o The use of Other Comprehensive Income.
 - o Conceptual Framework,
 - o Emissions Trading Schemes.



Öffentliche Diskussionen zu IASB-Entwürfen

Im abgelaufenen Quartal hat das DRSC eine Öffentliche Diskussion durchgeführt. Gegenstand waren die IASB-Entwürfe zu folgenden Themen:

- ED/2013/3 Expected Credit Losses;
- ED/2013/4 Defined Benefit Plans: Employee Contributions.

Die nächsten Öffentlichen Diskussionen finden statt am 8. Juli 2013 zum Thema ED/2013/6 Leases sowie am 30. September 2013 zu den Themen ED/2013/7 Insurance Contracts und evtl. E-DRS 28 Kapitalflussrechnung (beide Termine in Frankfurt am Main).

Feldtest mit EFRAG zum ED Expected Credit Losses

Das DRSC hat mit EFRAG und den Standardsetzern aus Frankreich, Großbritannien und Italien am 12. April 2013 einen Feldtest zum Impairment gestartet. Der Feldtest bestand aus einer Umfrage zum neu vorgeschlagenen Impairmentmodell des IASB. Diese sollte erheben, inwieweit aus Sicht der Unternehmen das neue Modell die Mängel an dem in IAS 39 verankerten Impairmentmodell zu heilen vermag.

Das DRSC bat Unternehmen aus Deutschland, sich an diesem Feldtest zu beteiligen; insgesamt fünf deutsche und 16 weitere europäische Unternehmen hatten den Fragebogen beantwortet.

Des Weiteren führte EFRAG am 10. Juni 2013 einen Workshop mit beteiligten Unternehmen durch, in denen Fallbeispiele, aber auch die Neuvorschläge tiefergehend erörtert werden konnten.

Ein Abschlussbericht seitens EFRAG liegt noch nicht vor. Das DRSC dankt hiermit allen beteiligten Personen und Unternehmen für die Mitwirkung!

Feldtest mit EFRAG zum ED Leases

Das DRSC hat gemeinsam mit EFRAG und den Standardsetzern aus Frankreich, Großbritannien und Italien im Rahmen eines gemeinsam durchgeführten Feldtests einen Fragebogen zu ED/2013/6 Leases entworfen. Dieser Fragebogen bezieht sich auf die praktische Anwendung der im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen und dient dabei insb. der Analyse, ob aufgrund dieser Regelungen praktische Anwendungsschwierigkeiten zu erwarten sind und ob ggf. auf andere Kritikpunkte hinzuweisen ist.

Das DRSC bittet Unternehmen aus Deutschland, sich an diesem Feldtest zu beteiligen. Unternehmen können Ihre Teilnahme (vorzugsweise) dem DRSC gegenüber, aber auch gegenüber EFRAG mitteilen. Die Beantwortung des Fragebogens wird bis zum 31. Juli 2013 erbeten. Antworten bzw. Rückmeldungen werden vertraulich behandelt. Sämtliche Informationen werden anonymisiert, und es wird lediglich eine Liste der Teilnehmer veröffentlicht, die an dem Feldtest teilgenommen haben. Auf expliziten Wunsch eines Teilnehmers kann jedoch auch diesbezüglich Anonymität zugesichert werden.

Die Ergebnisse des Feldtests werden von EFRAG und den beteiligten Standardsetzern auch dem IASB sowie der EU-Kommission zur Verfügung gestellt.

Feldtest mit EFRAG zum ED Insurance Contracts

Das DRSC hat ferner - wiederum gemeinsam mit EFRAG und den Standardsetzern aus Frankreich, Großbritannien und Italien - einen Fragebogen zum überarbeiteten Entwurf *Insurance Contracts* (ED/2013/7) entworfen. Inhalt und Ziel des Feldtests

bzwl Fragebogen sind analog dem Feldtest zum ED Leases.

Das DRSC bittet hiermit Unternehmen aus Deutschland, sich auch am Feldtest zum ED Insurance Contracts zu beteili-



gen. Unternehmen können Ihre Teilnahme (vorzugsweise) dem DRSC gegenüber, aber auch gegenüber EFRAG mitteilen. Eine Ausfertigung des Fragebogens wird in diesem Fall am 10. Juli – dem offiziellen Beginn des Feldtests – übermittelt. Die Beantwortung des Fragebogens wird bis zum 11. Oktober 2013 erbeten.

Zur Verwendung der Ergebnisse bzw. zur Vertraulichkeit der Antworten gelten dieselben Grundsätze wie auch für vorherige Feldtests - dargestellt weiter oben beim Feldtest zum ED *Leases*.

Feedback Statement zum Diskussionspapier von FRC und DRSC über Disclosures

Der britische Standardsetzer FRC hat am 28. Juni 2013 eine <u>Zusammenfassung</u> der Rückmeldungen zu seinem vom DRSC unterstützen <u>Diskussionspapier</u> "Discussion Paper: Thinking about disclosures in

a broader context: A road map for a disclosure framework" veröffentlicht. Jenes Diskussionspapier wurde im Oktober 2012 veröffentlicht.

e) Protokolle Q2/2013

	IFRS-FA	HGB-FA	ÖD
April	15. Sitzung	9. Sitzung	
Mai	16. Sitzung	10. Sitzung	29.05.2013
Juni	17. Sitzung		



Termine, Personalia & Sonstiges

Veranstaltungen

08.07.2013	Öffentliche Diskussion des DRSC, Frankfurt am Main
10./11.07.2013	11. HGB-FA-Sitzung, Berlin
11./12.07.2013	18. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
11.07.2013	Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Johannesburg
16./17.07.2013	IFRSIC-Meeting, London
02./03.09.2013	19. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
10./11.09.2013	IFRSIC-Meeting, London
19./20.09.2013	IFASS-Meeting, Brüssel
23./24.09.2013	World Standard Setters-Meeting, London
25./26.09.2013	Zusammenkunft des ASAF, London
26./27.09.2013	12. HGB-FA-Sitzung, Berlin
30.09.2013	Öffentliche Diskussion des DRSC, Frankfurt am Main

Personalia

DRSC	Verena Barth hat am 1.4.2013 ihre Tätigkeit als studentische Projektassistentin aufgenommen.
	Franziska Schmerse ist seit 1.5.2013 als Projektmanagerin im DRSC tätig.
	Dr. Iwona Nowicka ist seit dem 30.6.2013 vom DRSC freigestellt und ab 1.7.2013 Mitarbeiterin des IASB.
IASB	Sue Lloyd, bisher Technical Director des IASB, wurde zum 1.1.2014 als IASB-Mitglied ernannt. Sie wird Prabhakar Kalavacherla ersetzen, der zum 31.12.2013 ausscheidet.
IFRSIC	Vier neue Mitglieder wurden für das IFRSIC mit Wirkung ab 1.7.2013 für jeweils drei Jahre bestellt: Tony de Bell (PwC, UK), Reinhard Dotzlaw (KPMG, Kanada), Dr. Martin Schloemer (Bayer AG, Deutschland) sowie Andrew Watchman (Grant Thornton, UK). Durch letzteren erhöht sich beschlussgemäß die Zahl der IFRSIC-Mitglieder bzw. die Präsenz der WP-Unternehmen in diesem Gremium.
	Die Amtszeit von Feilong Li (China Oil Services Limited, China) wurde um drei Jahre bis 30.6.2016 verlängert.



IFRSIC	Margaret M. Smyth (United Technologies Corporation, USA) beendet ihre Amtszeit vorzeitig (reguläres Ende wäre 30.6.2014).
IFRSAC	Ms Wang Haoyu wurde als Repräsentantin der IOSCO in das IFRSAC berufen. Sie ersetzt ab sofort Alexsandro Broedel Lopes.
FASB	Russell G. Golden wurde als neuer Vorsitzender des FASB benannt. Das bisherige FASB-Mitglied wird ab 1.7.2013 den Vorsitz von Leslie F. Seidman übernehmen.
EFRAG	EFRAG hat die Arbeitsgruppe Rate Regulated Activities neu gegründet. Unter den 18 Mitgliedern sind auch Markus Lotz (50Hertz Transmission GmbH) und Michael Reuther (PwC, beide Deutschland).
	EFRAG hat in sein User Panel drei neue Mitglieder aufgenommen, darunter Jella Benner-Heinacher (DSW).

Links

DPR

DRSC

EFRAG

ESMA

EU-Komission (Binnenmarkt - Rechnungslegung)

FASB

<u>IASB</u>

Archiv

DRSC-Quartalsbericht Q2/2012

DRSC-Quartalsbericht Q3/2012

DRSC-Quartalsbericht Q4/2012

DRSC-Quartalsbericht Q1/2013

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie auf der Website des DRSC.



Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	Accounting Regulatory Committee
ASAF	Accounting Standards Advisory Forum
CL	Comment Letter (Stellungnahme)
DCL	Draft Comment Letter (Stellungnahmeentwurf)
DEA	Draft Endorsement Advice
DP	Diskussionspapier
DPOC	Due Process Oversight Committee
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	Exposure Draft (Standardentwurf)
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
FASB	Financial Accounting Standards Board
FV	Fair Value
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standard(s)
IASB	International Accounting Standards Board
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
IFRSIC	International Financial Reporting Standards Interpretations Committee
IOSCO	International Organization of Securities Commission
KMU	kleine und mittelgroße Unternehmen
OCI	Other Compehensive Income
PD	probability of default (Ausfallwahrscheinlichkeit)
PRC	Planning and Resource Committee (Organ der EFRAG)
RFI	Request for Information
TEG	Technical Expert Group (Organ der EFRAG)
UK-GAAP	United Kingdom Generally Accepted Accounting Principles



Impressum

Herausgegeben am 30.06.2013

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)

Zimmerstraße 30 10969 Berlin

Telefon: 030 / 20 64 12-0 Fax: 030 / 20 64 12-15 E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Dr. h.c. Liesel Knorr Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) Zimmerstraße 30

10969 Berlin

Telefon: 030 / 20 64 12-11 Fax: 030 / 20 64 12-15 E-Mail: knorr@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Verena Barth, Christian Trostmann

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2013 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. Alle Rechte vorbehalten.